

Datum: März 2020

Verordnung von Hilfsmitteln/Pflegehilfsmittel

Hilfsmittel dienen dazu, eine Behinderung auszugleichen, z. B.

Prothesen, Rollstuhl, Seh- und Hörhilfen, Kompressionsstrümpfe, Inkontinenzvorlagen, etc. Weitere Hilfsmittel sind im GKV-Hilfsmittelverzeichnis im Internet unter www.rehadat-gkv.de zu finden.

Verordnung

Die Verordnung von Hilfsmittel erfolgt auf Muster 16 unter Ankreuzen des Feldes 7. Das Hilfsmittel muss so eindeutig wie möglich bezeichnet werden. Alle Angaben, die für die individuelle Versorgung oder Therapie notwendig sind, müssen auf dem Rezept angegeben werden. Dazu gehören die Diagnose, das Verordnungsdatum und die Bezeichnung des Hilfsmittels laut Hilfsmittelverzeichnis, falls es dort gelistet ist oder die 7-stellige Positionsnummer.

Hör- und Sehhilfen

Für die Verordnung von Hör- und Sehhilfen sowie vergrößernde Sehhilfen gibt es eigene Muster: Sehhilfen Muster 8A, Hörhilfen Muster 15.

Genehmigung

Der Patient sollte sich mit dem Rezept zunächst an seine Krankenkasse wenden, da die Abgabe des Hilfsmittels grundsätzlich der Genehmigung der Krankenkasse bedarf. Diese nennt ihm Hilfsmittelanbieter, mit der die Krankenkasse einen Versorgungsvertrag hat, zum Beispiel ein bestimmtes Sanitätshaus.

Pflegehilfsmittel

Benötigt der Versicherte Hilfsmittel, die Bestandteil des Pflegehilfsmittelverzeichnisses sind (sog. Pflegehilfsmittel – Produktgruppe 50 - 54), so ist keine ärztliche Verordnung erforderlich. Versicherte oder ihre Angehörigen teilen den Wunsch der Pflegekasse mit und diese überprüft die Kostenübernahme.